

II-838 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.11.1967

393/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H a b e r l , L a n c und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend die Nichtbeachtung von Vorschlägen des Rechnungshofes.

- . - . - . -

Die Bundesregierung hat am 19.10.1967 eine Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, eingebracht, die eine Neuordnung des Haushaltsverfassungsrechtes des Bundes vorsieht. Dieser Regierungsvorlage ist ein Entwurf des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vorangegangen, zu dem der Rechnungshof mit Schreiben vom 29.8.1967, Zl. 2490-1 b/67, u.a. folgendes bemerkt hat:

"Im Interesse der Wirtschaftlichkeit läge es ferner, bei Einzelvorhaben die Eingehung von Abgabenverpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre, d.h. Vorbelastungen, verfassungsgesetzlich zuzulassen. In beiden Fällen ist eine verfassungsgesetzliche Regelung deshalb notwendig, weil es sich hierbei um Durchbrechungen des verfassungsgesetzlich verankerten Grundsatzes der Jährlichkeit der Voranschlagsgenehmigung handelt.

Schließlich möchte der Rechnungshof hier an den von ihm wiederholt unterbreiteten Vorschlag erinnern, in die Bundesverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Voranschläge der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und des Rechnungshofes dem Nationalrat im Bundesvoranschlag unverändert vorzulegen sind. Für den Rechnungshof darf zur Begründung des Vorschages auf Art. 121 Abs. 2 B-VG. hingewiesen werden, in dem die Unabhängigkeit des Rechnungshofes von der Bundesregierung verfassungsgesetzlich festgelegt ist."

Da die unterzeichneten Abgeordneten feststellen mußten, daß diese Anregungen des Rechnungshofes in der bezeichneten Regierungsvorlage **nicht** berücksichtigt wurden, stellen sie daher an die Bundesregierung die nachstehende

A n f r a g e :

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung diese Vorschläge des Rechnungshofes nicht beachtet?

- . - . - . -